

Aufgrund des Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 6 Absatz 6 der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages der Stadt Cham (SABS) vom 20. November 1998 erlässt die Stadt Cham folgende

## **Satzung**

**über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des „Schrödergässchen“, Teilanlagen „Fahrbahn“ und „Beleuchtung“ (Sondersatzung)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den Ausbau (Erneuerung) des Schrödergässchen FINr. 80/2 Gemarkung Cham.

### **§ 2 Vorteilsregelung**

- (1) Das „Schrödergässchen“ ist als Anliegerstraße i. S. d. § 6 Absatz 2 Nr. 1 SABS vom 20. November 1998 einzustufen.
- (2) Abweichend von § 6 Absatz 2 Nr. 1 SABS wird der Anteil der Beitragsschuldner für die in § 1 bezeichnete Baumaßnahme wie folgt festgelegt:

Buchstabe a) Fahrbahn	36 v.H.
Buchstabe e) Beleuchtung	30 v.H.

Im Übrigen gelten die Bestimmung der SABS vom 20. November 1998; insbesondere bleiben die sonstigen Festsetzungen von § 6 Absatz 2 SABS unberührt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2002 in Kraft.



Cham, 23.09.2002  
Stadt Cham

Hackenspiel  
Erster Bürgermeister